



22/SN-89/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 327/84
310/84
338/84

An den
Österreichischen Nationalrat
P a r l a m e n t

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

GESETZGEBUNG
48 GE/19 84

Datum: 17. OKT. 1984

Verf. 1984 -10- 17 Soukup

L. Hajek

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich, in der Anlage
je 25 Ausfertigungen der dem

Bundesministerium für Soziale Verwaltung, zu GZ.20.752/1-1b/1984
Bundeskanzleramt, zu GZ.600 573/24-V/1/84
Bundesministerium für Finanzen, zu GZ. FS-110/13-III/9/84

erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Wien, am 10.Oktober 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



i.A.

Soukup

Hofrat Dr.Soukup
Generalsekretär



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 327/84
GZ. 2417/84

An das
Bundesministerium für
Soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

Zu Zl. 20.752/1-1b/1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Betriebshilfegesetz,
BGBl. Nr. 359/1982, geändert wird
(Novelle zum Betriebshilfegesetz - BHG);

Der gefertigte Österreichische Rechtsanwaltskammertag
teilt mit, daß von ihm aus keine Einwendungen gegen die
Novelle zum Betriebshilfegesetz erhoben werden.

Es hat jedoch die Rechtsanwaltskammer für Kärnten eine
Stellungnahme erstattet, welche beigeschlossen wird.

Wien, am 26. September 1984

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

ST E L L U N G N A H M E
=====

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Betriebshilfegesetz - BHG geändert wird.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß auch für die selbständig erwerbstätige Mutter durch die Gewährung einer Betriebshilfe bzw. eines Wochengeldes ein größerer gesundheitlicher Schutz gefördert wird, ob dies allerdings durch die im Gesetzesänderungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen erreicht wird, ist zweifelhaft. Die Änderungen bringen größeren bürokratischen Aufwand und zum Teil eine Erschwerung der Voraussetzungen für die Erlangung des Wochengeldes, das für die unselbständig erwerbstätige Mutter eine Selbstverständlichkeit ist.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 3): Kein Einwand

Art. I Z. 2 lit a und c (§ 3 Abs. 3, 5 und 6):

Dadurch, daß das Wort "ständiger Einsatz" nun dahin definiert wird, daß darunter der Einsatz einer betriebsfremden Person an mindestens vier Tagen der Woche zu verstehen ist und das Ausmaß der Tätigkeit von der Hilfskraft zu bestätigen ist, wird die Erlangung eines Wochengeldes für die selbständige Mutter erschwert

- a) dadurch, daß früher schon der Einsatz an zwei Tagen genügte,
- b) daß früher die Glaubhaftmachung durch die antragstellende Mutter ausreichend war.

Wenn, was die Regel sein wird, die Hilfskraft die ganze Zeit über ein- und dieselbe Person ist, so wird die Tätigkeit und das Entgelt über die Grenze für geringfügige Beschäftigungen hinausgehen. Wenn die Hilfskraft jedoch zur Sozialversicherung angemeldet werden muß, so übersteigen die Kosten der Hilfskraft wahrscheinlich die Höhe des Wochengeldes. Außerdem werden vermutlich Personen, die zwar zur Aushilfe geeignet sind, aber z.B. selbst eine Pension beziehen, nicht immer bereit sein, die vom Gesetz geforderten Bestätigungen über Ausmaß der Tätigkeit und Entlohnung auszustellen. Es werden also voraussicht-

- 2 -

lich weniger Mütter in den Genuß eines Wochengeldes gelangen als bisher. Eine gesundheitspolitische Besserstellung der Bäuerin und selbständig Erwerbstätigen wird also durch die Verschärfung der Voraussetzungen und weitergehenden Kontrollmöglichkeiten nicht erreicht. Alles wird wieder bürokratischer und komplizierter.

Zu Art. I Z. 2 lit b (§ 3 Abs. 4):

Daß auch jene selbständig Erwerbstätigen, die ihren Beruf nur persönlich ausüben können, ein Wochengeld erhalten, ist zu begrüßen.

Es wäre eben überhaupt darauf abzustellen, daß auch im Fall des Einsatzes einer Familienhelferin ein Wochengeld bezahlt wird, denn im Grunde ist es doch gleichgültig, in welchem Gebiet die Wöchnerin entlastet wird, ob im beruflichen oder häuslichen Sektor, wichtig wäre einzig und allein, daß sie eben entlastet wird, daß also ein Wochengeld ohne besondere Nachweise wie bei der unselbständig erwerbstätigen Mutter ausbezahlt wird. Nur dadurch wäre wirklich eine rechtliche Gleichstellung gegeben und dem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschaftsgesetz entsprochen.

Zu den restlichen Änderungsvorschlägen besteht kein Einwand.

Rechtsanwaltskammer für Kärnten